LUXEMBURGER BÜRGERKUNDE

RECHTE UND PFLICHTEN

Leitfaden

zum Gebrauch in den
Oberprimär- und Fortbildungsschulen.

Herausgegeben
unter Mitwirkung von Rechtsgelehrten und Schulfreunden
von
P. KIEFFER, Lehrer, Luxemburg.

ABRISS DER VOLKS-WIRTSCHAFTSLEHRE

freiwillig eingehen. Diejenigen, welche einen solchen Vertrag abschließen, heißen Kontrahenten. Wesentlich für jeden Vertrag sind folgende Angaben: Genaue Bezeichnung des Namens und Standes der Kontrahenten, der vereinbarten Rechte und Pflichten, des Ortes und Datums des Abschlusses, sowie die eigenhändige Unterschrift sämtlicher Kontrahenten. Jeder Vertrag wird in soviel Exemplaren angefertigt, als Kontrahenten da sind. Jedes Exemplar wird von allen Kontrahenten unterschrieben. Einem jeden der Kontrahenten wird ein Exemplar ausgehändigt, was auf dem Vertrag und auf sämtlichen Abschriften vermerkt sein muß.

Die Verträge können von Privaten oder vom Notar angefertigt werden, weshalb man von Privatverträgen oder notariellen Kontrakten spricht. Verträge über bedeutende Summen oder Sachen von bedeutendem Wert soll man, um in allen Fällen sicher zu gehen, von einem Notar anfertigen lassen.

Notarialakte sind erfordert: 1. Bei Schenkungen unter Lebenden; 2. bei Heiratsverträgen; 3. bei Vollmachten zur Annahme von Schenkungen und Bewilligung von Hypothekarversicherungen; 4 bei Einwilligung zur Streichung von Hypothekareinschreibungen; 5. bei Heiratseinwilligungen.

Alle Verträge, durch welche Uebertragung oder Verpachtung von liegenden Gütern stattfindet, sowie Schenkungsakte müssen innerhalb dreier Monate einregistriert sein, falls es sich um Privatkontrakte handelt. Notarielle Akte haben zum Einregistrieren eine Frist von 10 bis 15 Tagen, während die Akten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten einen Monat nach oberbehördlicher Genehmigung einregistriert sein müssen unter Strafe der Entrichtung doppelter Gebühren. Man kann sich der Akten vor Gericht nur bedienen, wenn sie einregistriert sind. Der Vorteil der Einregistrierung besteht dazu noch darin, daß man die Verträge allzeit zur Hand hat, dieselben dadurch erst ein sicheres Datum erhalten und dritten Personen gegenüber geltend gemacht werden können.

Die Kontrakte, welche einregistriert werden, müssen auf Stempelpapier geschrieben sein. Für die Einregistrierung wird eine Abgabe erhoben, welche **Einregistrierungsgebühr** heißt. Diese Gebühr ist eine feste oder proportionale nach Maßgabe der einzutragenden Akten. Die festen Sätze gehen von 1,30 bis 55,66 Franken, Zuschlagszentimes einbegriffen. Sie kommen in Anwendung bei denjenigen Urkunden, welche weder eine Schuldverpflichtung, noch eine Schuldbefreiung, noch eine Verurteilung, Verteilung unter Gläubiger, oder Festsetzen von Geld und Wertbeträgen, noch eine Uebertragung von Eigentum, Nutznießung und Genuß aus Sachen enthalten. Für diese findet die verhältnismäßige Gebühr Anwendung. Die Sätze belaufen sich auf 0,10 Fr. bis 6,50 Fr. pro Hundert. Dazu kommen jedesmal 30% Zuschlagszentimes. Das Minimum

der Erhebungsgebühr ist auf 0,50 Fr. festgesetzt. 0,25% zahlen z. B. Pacht- und Mietverträge, 0,50% zahlen Schenkungen in direkter Linie, Zahlungsbefehle und Wechsel, 1% Tauschakte, Heiratsverträge, Teilungsurkunden zwischen Aszendenten, soweit das Erbe ihnen nicht gesetzlich zufällt, die Käufe und Versteigerungen für billige Wohnungen, 2% zahlen Schenkungen unter Geschwistern und Gatten, 2,60% zahlen Mobiliar- und Immobiliarkaufakte, Versteigerungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern; 4% werden für Schenkungen zwischen Onkeln und Tanten, Neffen und Nichten, Großonkeln und Großtanten, Großneffen und Großnichten, Adoptivkindern verrechnet, während für Schenkungen zwischen Verwandten weiterer Grade und an Nichtverwandte 6,50% angerechnet werden. In diesen Prozentsätzen sind die Zuschlagszentimes einbegriffen. Gewisse Akten und Urkunden werden gebührenfrei gebucht.

Von den verschiedenen **Arten** von Verträgen seien erwähnt: Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht-, Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträge.

Der Kaufvertrag.

Geht eine Sache durch Kauf in die Hände eines neuen Eigentümers über, so wird hierüber gewöhnlich ein schriftlicher Vertrag oder Kontrakt angefertigt. Bei liegenden Gütern sind stets ein schriftlicher Vertrag, Stempelpapier, Einregistrierung nebst Hypothekareintragung Bedingung. Für die Einregistrierung ist ein Stempelpapier von 10 Sous, für die Hypothekareintragung ein solches von zwei Sous erfordert. Bei Versteigerungen besorgt der Notar den Kaufvertrag nebst den erforderlichen Eintragungen.

Durch den Kaufvertrag verpflichtet sich der eine Teil eine Sache abzutreten, der andere Teil sie anzunehmen und zu bezahlen. Man merke folgende Bestimmungen:

1) Hat jemand ein Grundstück verkauft unter Angabe der Gesamtgröße und dem Einzelpreis für die Einheit und es findet sich, daß das Grundstück kleiner oder größer ist, so wird Nachzahlung resp. Rückvergütung zur Pflicht. Hat der Verkauf keinen Einheitspreis beigefügt, so darf der Preis nur erhöht oder erniedrigt werden, wenn der Unterschied wenigstens ein Zwanzigstel der Fläche beträgt. Die Kaufverträge enthalten gewöhnlich eigene Bestimmungen über diesen Punkt. Der Käufer hat jedoch auch das Recht, den Kauf rückgängig zu machen, wenn das Grundstück um wenigstens den zwanzigsten Teil größer ist, als angegeben wurde. Nach einem Jahre aber, vom Tage des Vertrages an gerechnet, haben sowohl der Käufer als der Verkäufer das Recht der Klage verloren.

2) Ist der Verkäufer um mehr als $\frac{7}{12}$ bei dem Preise einer unbeweglichen Sache verletzt worden, so hat er das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu fordern. Er muß jedoch seine Klage